

mehr als ein reiner Forschungsüberblick, da gleichzeitig zentrale Probleme benannt und zukünftige Perspektiven erschlossen werden. Insgesamt handelt es sich bei dem Sammelband um ein Grundlagenwerk zur Geschichte des Ostgotenreichs in Italien. Es führt die Ergebnisse der jüngeren Forschung aus unterschiedlichen Disziplinen zusammen, wobei sich die einzelnen Vf. nicht mit Überblicken begnügen, sondern auch pointierte Thesen wagen, die reichhaltige Anknüpfungspunkte für weitere Debatten bieten werden.

Mischa Meier

Jürgen STROTHMANN, Karolingische Staatlichkeit. Das karolingische Frankenreich als Verband der Verbände (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 116) Berlin / Boston 2019, De Gruyter, XI u. 505 S., ISBN 978-3-11-064120-2, EUR 119,95. – Der Titel führt gleich in die Mitte des Bandes, der sich in drei größeren Abschnitten zunächst mit der Herrscherfamilie als Verband befasst, in einem zweiten Schritt mit Kirchen und Klöstern und drittens mit dem Staat als Verband, wobei in letzterem die Auseinandersetzung mit körperschaftlichen Konzepten am deutlichsten wird. Der Vf. stellt sich explizit hinter die Forschungstradition, die für das karolingische Großreich von einem Staat sprechen möchte, wie sie u. a. Hans-Werner Goetz exponiert in einer Kontroverse mit Johannes Fried vertreten hat. Natürlich macht auch St. Abstriche gegenüber der Anwendbarkeit von Staatsvorstellungen des 19. und 20. Jh. Im Unterschied zur Schule von Theodor Mayer, die diesen Staat als Verband einzelner Personen zu beschreiben versucht hat, zieht er nun gewissermaßen eine mittlere Ebene zwischen einem Anstaltsstaat wilhelminischer Prägung und einem Zusammenschluss von Einzelpersonen ein, indem er als konstituierendes Element dieses karolingischen Staats die Existenz von von ihm als körperschaftlich gefassten Verbänden annimmt, die sich zu einem übergeordneten Verband, dem karolingischen Reich, zusammengeschlossen hätten. Dieser Zusammenschluss sei zwar nur von wenigen Zeitgenossen reflektiert worden, weil sie Herrschaft mit Hilfe biblischer Vorstellungen beschrieben hätten, doch wenn man ihn von der funktionellen Seite her betrachte, seien damit zugleich Kriterien erfüllt, der karolingischen Königs- und Kaiserherrschaft Transpersonalität zuzubilligen. So attraktiv diese Überlegung durchaus ist, so problematisch ist sie in anderer Hinsicht, denn dahinter steht eine recht moderne Auffassung von Körperschaft, für die man Vorläufer sicher in der Antike ausmachen kann, die aber erst seit dem 11. Jh. sehr allmählich wieder ausgearbeitet wurde – und natürlich ist dem Vf. der Anachronismus bewusst (S. 122). Seine Anwendung ist zwar verständlich bei dem Versuch, mit einem Begriff zu arbeiten, der einerseits das Element der Zusammenarbeit und des Konsenses aufgreift, wie es für die karolingische Herrschaft zu beobachten ist, andererseits aber ein ausgeprägtes hierarchisches Gefüge spiegelt; doch zugleich ist er umso schwieriger, da er etwa die immerwährende Aushandlung zwischen Mitwirkung und Befehl nicht recht wiederzugeben vermag. Damit taugt er letztlich auch nicht, um die Kohärenz des karolingischen Reichs prägnant zu fassen. Im ersten Kapitel gewinnt man den Eindruck, als ob jeder Form von Organisation innerhalb der Familie ihrer „Körperschaftlichkeit“ zugewie-